

Erläuterungen zu den Kalkulationen des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Ulm

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) ist die Gemeindefeuerwehr eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Grundsätzlich richtet sich die Erhebung und die Bemessung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Für die Erhebung und Bemessung der Kostenersatzsätze der Feuerwehr gehen jedoch die spezialgesetzlichen Regelungen des § 34 FwG den Regelungen des KAG vor.

Einsätze der Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG (Brände, öffentliche Notstände oder technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen) sind gemäß § 34 Abs. 1 FwG grundsätzlich kostenfrei. Ist die Feuerwehr im Rahmen ihrer Kannaufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG tätig (technische Hilfeleistung bei einer anderen Notlage von Menschen, Tiere oder Schiffe, Maßnahmen zur Brandverhütung) soll die Gemeinde Kostenersatz nach § 34 Abs. 2 FWG verlangen.

Grundlagen der Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr:

§ 34 Abs. 4 FwG regelt, dass für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze zu erheben sind. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise.

In den Absätzen 5 bis 7 werden die Berechnungsmethoden für

- die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte (§ 34 Abs. 5 FwG),
- die Stundensätze der hauptamtlich tätigen Einsatzkräfte (§ 34 Abs. 6 FwG),
- die Stundensätze der Einsatzfahrzeuge (§ 34 Abs. 7 FwG)

im Einzelnen beschrieben.

Neben den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge können die Gemeinden gemäß § 34 Abs. 4, Satz 3 Ersatz für

- Überlandhilfe
- Amtshilfe
- die Kosten von Sonderlösch- und -einsatzmittel
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen

verlangen.

Das Feuerwehrgesetz selbst schafft bereits die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage, um Einsatzkosten in tatsächlicher Höhe im Einzelfall geltend machen zu können. Eine ortsrechtliche Regelung ist damit nicht zwingend erforderlich. Vor dem Hintergrund der Transparenz und Gleichbehandlung empfiehlt es sich jedoch, die Kostenersatzsätze in einer örtlichen Satzung zu regeln. Wird von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Pauschalierung des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte Gebrauch gemacht, besteht Satzungspflicht (§ 34 Abs. 5, Satz 2 FwG).

Als Referenzzeitraum für die Kalkulation wurde die rückwärtsgerichtete Sicht der Sachkosten aus den Basisjahren 2020 bis 2022 angesetzt, was dem Wesen des Kostenersatzes entspricht.

Kalkulation des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr

1. Stundensätze Personal:

Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:

Die Stundensätze der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte setzen sich gemäß § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für den Verdienstausfall und Auslagen sowie
- den sonstigen für die ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden.

Per Satzung dürfen Durchschnittsätze festgesetzt werden.

Bei der Feuerwehr Ulm werden Entschädigungen gemäß der städtischen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) gewährt. Diese stellen somit den Sockelbetrag 1 der Personalkalkulation für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte dar.

Unter den ansatzfähigen sonstigen jährlichen Kosten für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilungen sind alle notwendigen Kosten zu verstehen, die der Person des/der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung unmittelbar zuzuordnen sind. In den Erläuterungen zur Mustersatzung Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung des Gemeindetags sind die ansatzfähigen Kostenpositionen abschließend aufgeführt:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuzuordnenden Ausstattung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (immer für die Einsatzabteilung)
- G25 / G26 Untersuchungen
- Funktionsentschädigungen
- Erwerb von Funkmeldeempfängern
- Übungsgelder

Für die Berechnung ist grundsätzlich der gemittelte Wert der Jahre 2020 bis 2022 zugrunde zu legen.

Für die Ermittlung der Personalkosten pro Einsatzstunde ergibt sich somit folgende Berechnungsformel:

(gewährte Entschädigung und Auslagen je Einsatzstunde) + (sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen / 80)

Stundensätze für hauptamtlich tätige Einsatzkräfte:

Nach § 34 Abs. 6 FwG sind die Stundensätze der hauptamtlichen Einsatzkräfte so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Dabei kann das allgemein anerkannte Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angewandt werden. Zur Ermittlung der Kosten je Einsatz werden die Bruttopersonalkosten für nicht-Büroarbeitsplätze je Laufbahngruppe zuzüglich 10 % Sachkosten, 3.450 € für informationstechnische Unterstützung und 15 % Gemeinkosten addiert. Zur Ermittlung der Kosten je Einsatzstunde werden die hierdurch ermittelten Kosten je Laufbahngruppe durch die Jahresarbeitsstunden dividiert. Die Jahresarbeitsstunden ergeben sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen- und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zur rückwärtsgerichtete Sicht wurden die Werte aus dem Basisjahr 2022 zur Kalkulation angesetzt, was dem Wesen des Kostenersatzes entspricht.

2. Stundensätze für Einsatzfahrzeuge:

§ 34 Abs. 8 FwG enthält die Ermächtigung zur Erhebung von landeseinheitlichen Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung. Das Innenministerium hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit der "Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016 (VOKeFw) landeseinheitliche Stundensätze für normierte oder vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt.

Für Feuerwehrfahrzeuge - dazu zählen auch Anhänger, Abrollbehälter und Geräte, welche nicht über die Fahrzeuge bereits kalkuliert wurden und nicht von der VOKeFw erfasst werden, ist gemäß § 34 Abs. 7 FwG folgende Berechnungsmethode zur Ermittlung der Stundensätze anzuwenden.

Von den Anschaffungskosten (Fahrgestell, eingebaute Aggregate, Beladung usw.) einschließlich Umsatzsteuer, sind nach der VwV Z-Feu gewährte Zuschüsse des Landes aus der Feuerschutzsteuer in Abzug zu bringen. Von diesen gekürzten Anschaffungskosten dürfen über die gesamte Nutzungsdauer hinweg 10 % jährlich angesetzt werden. Davon sind wiederum 50 % öffentliches Interesse in Abzug zu bringen. Die verbleibenden Kosten sind auf 80 Einsatzstunden zu verteilen.

Berechnungsbeispiel:

Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge für Kostensatzung

Fahrzeugtyp	Drehleiter DLA(K) 23/12
Fahrzeugbezeichnung	DLA(K)
Kaufpreis	626.000,00 €
Zuwendung ZFEU	-188.000,00 €
Kaufpreis ohne ZFEU	438.000,00 €
Davon 10%	43.800,00 €
Davon 50% öffentliches Interesse	21.900,00 €
Verteilt auf 80 Einsatz Std.	273,75 €
Kostensatz / Std:	273,75 €

3. Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen:

Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:

Die Kosten der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte setzen sich aus dem Sockelbetrag der in der FwES gewährten Entschädigung je Einsatzstunde sowie den sonstigen ansatzfähigen jährlichen Kosten zusammen. Für gemeinnützige Veranstaltungen sowie das Ulmer Theater wird ein Abschlag von 25 % in Abzug gebracht.

Stundensätze für hauptamtlich tätige Einsatzkräfte:

Es werden die kalkulierten Stundensätze je Laufbahngruppe in Ansatz gebracht.

Bereitstellung von Fahrzeugen:

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen mit Bestückung wird der Zeitaufwand inkl. Berechnung der An- und Abfahrt gemäß den kalkulierten Fahrzeugsätzen in Ansatz gebracht.

4. Aus- und Fortbildungen:

Die Kosten der Lehrgänge setzen sich aus den Kosten des kalkulierten Personalaufwands je Laufbahngruppe zuzüglich der Kosten für tatsächlich verwendetes Material, Kosten für Schulungsräume und Nutzung von entsprechenden Geräten, dividiert durch die maximal mögliche Teilnehmerzahl bei einem Lehrgang, zusammen.